

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2013.00359 vom 26. August 2013

ZH Verwaltungsgericht, 2013-08-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2013.00359

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2013.00359 du 26 août 2013

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2013.00359 del 26 agosto 2013

Regeste

personalrechtliche Streitigkeit | Reorganisation der Verwaltung als disziplinarische Massnahme Dienstbefehle, welche die interne Organisation der Verwaltung betreffen, greifen grundsätzlich nicht in die Rechtsstellung des betroffenen Dienstnehmers ein und stellen damit keine anfechtbaren Verfügungen dar. Der Angestellte darf jedoch dann nicht gänzlich schutzlos bleiben, wenn eine organisatorische Massnahme eine Persönlichkeitsverletzung oder eine (versteckte) disziplinarische Massnahme darstellt (E. 2.1). Dass der Betreibungsbeamte und Gemeindeammann bzw. das Betreibungs- und Gemeindeammannamt dem Gemeinderat lediglich administrativ, nicht aber fachlich unterstellt ist, stellt einen sachlichen Grund für die Reorganisation der Gemeindeverwaltung dar (E. 2.4). Der Grund für die Reorganisation der Verwaltung liegt hier aber im gegenüber dem Beschwerdeführer erhobenen Vorwurf treuwidrigen Verhaltens. Sie hat damit disziplinarischen Charakter (E. 2.5 f.). Öffentliche Kritik gegenüber Vorgesetzten kann nur dann eine Verletzung der Treuepflicht beinhalten, wenn dadurch die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben des Staatsangestellten oder das Vertrauen der Allgemeinheit in das Gemeinwesen beeinträchtigt wird. Die Treuepflicht gebietet jedoch dem Staatsangestellten, sich insbesondere in der Art und Weise der Kritik eine gewisse Zurückhaltung aufzuerlegen (E. 3.1). Disziplinarmaßnahmen dürfen nur ausgesprochen werden, sofern sie im materiellen Disziplinarrecht eine gesetzliche Grundlage haben. Als disziplinarische Anordnung fehlte der Anordnung die gesetzliche Grundlage (E. 3.3). Gutheissung

Erwägungen

E. 4

In personalrechtlichen Streitigkeiten mit einem Streitwert bis Fr. 30'000.- werden nach § 65a Abs. 3 VRG keine Gerichtskosten auferlegt. Da es sich vorliegend um eine personalrechtliche Angelegenheit ohne Streitwert handelt, sind die Gerichtskosten auf die Gerichtskasse zu nehmen .

E. 5

Da das heutige Urteil im Rahmen eines öffentlichrechtlichen Arbeitsverhältnisses k eine vermögensrechtliche Angelegenheit betrifft, lässt es sich gemäss Art. 83 lit. g des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110] nicht mit Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. BGG, sondern nur mit subsidiärer Verfassungsbeschwerde nach Art. 113 ff. BGG anfechten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.